

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2000

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 26. Mai 2000

Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
2. 5.00	Verordnung der Landesregierung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe . . . . .	433 ✓
4. 4.00	Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung . . . . .	435 ✓
4. 4.00	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren für die Akademie des Tanzes der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim . . . . .	435
12. 4.00	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Schulstiftungsverordnung . . . . .	436
12. 4.00	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung . . . . .	436
12. 4.00	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfungsverordnung – FPVO) . . . . .	439
19. 4.00	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindeprüfungsordnung . . . . .	445
30. 4.00	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2000 . . . . .	446

**Verordnung  
der Landesregierung  
zur Durchführung von  
Modellvorhaben zur Pauschalierung  
der Sozialhilfe**

Vom 2. Mai 2000

Auf Grund von § 101 a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647), eingefügt durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1442), wird verordnet:

§ 1

*Ermächtigung für die Sozialhilfeträger,  
Gegenstand der Modellvorhaben*

(1) Die Träger der Sozialhilfe werden ermächtigt, in Modellvorhaben die Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Unterkunft und im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu erproben, soweit das Bundessozialhilfegesetz solche Pauschalierungen nicht bereits vorsieht oder enthält.

(2) Gegenstand der Erprobung ist die Prüfung, inwieweit durch pauschalierte Leistungen die Aufgaben des Bundessozialhilfegesetzes besser erfüllt, die Zielsetzung des Gesetzes genauer erreicht und dadurch Grundlagen geschaffen werden können, die seiner Weiterentwicklung dienen. Durch die Erprobung soll insbesondere festgestellt werden, ob die Pauschalierung der Stärkung der Selbstverantwortung der Hilfeempfänger, der Förderung von Maßnahmen zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit und der Vereinfachung des Verfahrens der Hilfeleistung dient.

§ 2

*Teilnahme an den Modellvorhaben*

(1) In die Modellvorhaben können alle Hilfeempfänger einbezogen werden. Der Träger der Sozialhilfe legt für die Durchführung der Modellvorhaben den Personenkreis unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 2 und nach dem Gesichtspunkt der Geeignetheit fest und bestimmt die Voraussetzungen, unter denen dem festgelegten Personenkreis pauschalierte Leistungen gewährt werden.

(2) Die Einführung der Pauschalierung und der Umgang mit den Pauschalen ist durch Beratung nach § 8 Abs. 1

BSHG und § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen. In geeigneten Fällen soll im Zusammenwirken mit dem Hilfeempfänger ein Hilfeplan erstellt werden.

### § 3

#### *Festsetzung und Bemessung der Pauschalbeträge*

(1) Die Pauschalbeträge können für einzelne Bedarfe oder als Gesamtpauschale für mehrere Bedarfe festgesetzt werden. Sie sind in der Regel als Monatsbeträge zu gewähren. Die durch einen Pauschalbetrag gedeckten Bedarfe müssen beschrieben und von den Bedarfen, die damit nicht gedeckt werden sollen, abgegrenzt sein. Die Pauschalbeträge müssen dem Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht werden und jeweils alles umfassen, was typischerweise zu diesen Bedarfen gehört.

(2) Die Träger der Sozialhilfe bemessen die Pauschalbeträge auf der Grundlage vorliegender statistischer Daten und Erfahrungswerte.

(3) Für Einsatzgemeinschaften nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG können gemeinsame Pauschalbeträge festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind bedarfsbeeinflussende Faktoren, wie Haushaltsgröße oder Haushaltstyp sowie Alter der Personen, zu berücksichtigen.

(4) Pauschalbeträge sind bei der Bestimmung des individuellen Anspruchs einzelner Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft in der Regel anteilig pro Kopf zuzurechnen. § 111 Abs. 1 Satz 2 BSHG bleibt unberührt.

### § 4

#### *Zusätzliche Leistungen*

Neben den Pauschalen nach dieser Verordnung sind zusätzliche Leistungen für die von den Pauschalen gedeckten Bedarfe nur in besonderen Härtefällen zulässig.

### § 5

#### *Einsetzen der pauschalierten Leistungsgewährung*

Die pauschalierte Leistungsgewährung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt setzt ein, sobald laufende Leistungen im Sinne des § 12 BSHG zu gewähren sind; ein späteres Einsetzen ist zulässig, wenn die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich nur von kurzer Dauer ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

### § 6

#### *Pauschalierung der Unterkunftskosten*

(1) Bei einer Pauschalierung der Kosten der Unterkunft sind die Pauschalbeträge so zu bemessen, dass sie unter Berücksichtigung des regionalen Wohnungsmarktes und

des örtlichen Mietniveaus ausreichen, die durchschnittlichen Aufwendungen für eine sozialhilferechtlich angemessene Wohnung zu decken.

(2) § 3 Abs. 1 der Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088), gilt entsprechend. Führt die Teilnahme an der Pauschalierung der Unterkunftskosten für den Hilfeempfänger zu einer unzumutbaren Härte, kann von der Pauschalierung abgesehen werden.

### § 7

#### *Erhöhung der Vermögensfreigrenzen*

Die Vermögensfreigrenzen nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088), werden nach dem Einsetzen der pauschalierten Leistungsgewährung um 80 vom Hundert erhöht.

### § 8

#### *Dauer der Modellvorhaben*

Die Dauer der Modellvorhaben beträgt in der Regel zwei Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Ergebnisse über eine mindestens zweijährige Erprobung, die eine Auswertung nach den §§ 9 und 10 zulassen, sind spätestens zum 1. Januar 2004 vorzulegen.

### § 9

#### *Auswertung der Modellvorhaben, Auskunftspflicht der Sozialhilfeträger*

(1) Ziele, Inhalt und Dauer der Modellvorhaben teilt der Träger der Sozialhilfe vor Beginn des Vorhabens dem Sozialministerium mit.

(2) Die Modellvorhaben sind so auszuwerten, dass sie eine bundesweite und eine landesweite Bewertung zulassen. Die Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, bei der Auswertung mitzuwirken und nach einem vom Sozialministerium vorgegebenen standardisierten Verfahren Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

### § 10

#### *Ziele der Auswertung*

Die Auswertung der Modellvorhaben dient der Weiterentwicklung des Sozialhilferechts. Sie beinhaltet eine an der Aufgabe und Zielsetzung des Bundessozialhilfegesetzes ausgerichtete systematische Beschreibung und Bewertung der Erprobung auf der Grundlage empirisch gewonnener Daten.

## § 11

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. Januar 2005 außer Kraft.

STUTTGART, den 2. Mai 2000

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	STRATTHAUS
STAIBLIN	DR. REPNIK
MÜLLER	STÄCHELE

**Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung**

Vom 4. April 2000

Es wird verordnet auf Grund von

- § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
- § 6 Abs. 1 Satz 3 der Leistungsstufenverordnung (LStuVO) vom 30. März 1998 (GBl. S. 214), eingefügt durch Verordnung vom 21. Juni 1999 (GBl. S. 308), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

## § 1

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 der LStuVO sind für die aktuelle Leistungsfeststellung (§ 5 LStuVO), für die Festsetzung der Leistungsstufen (§ 2 LStuVO) und für die Feststellung der Aufstieghemmung (§ 3 LStuVO) zuständig:

- bei Lehrern an Gymnasien, Kollegs, beruflichen Schulen einschließlich der beruflichen Gymnasien der Schulleiter,
- bei Beamten der dem Kultusministerium und den Oberschulämtern unmittelbar nachgeordneten Behörden und Stellen mit Ausnahme der Schulen, wenn der Leiter der Behörde oder Stelle nicht Dienstvorgesetzter ist, der Leiter der Behörde oder Stelle.

(2) Ist ein Beamter aus dem Regelungsbereich des Absatzes 1 zu einer anderen Dienststelle abgeordnet, ist abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 LStuVO der für die Stammdienststelle nach Absatz 1 Entscheidungsberechtigte zuständig.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

STUTTGART, den 4. April 2000

DR. SCHAVAN

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren für die Akademie des Tanzes der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim**

Vom 4. April 2000

Auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 17, 605) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 1 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

## § 1

*Allgemeines*

Kinder und Jugendliche, die ein Hochschulstudium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemein bildende Schule besuchen, können bei der Akademie des Tanzes die notwendige vorbereitende fachgerechte Ausbildung für das künftige Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim erhalten als

- Schüler des Vorstudiums
- Eleven des Vorstudiums (Schüler in den letzten zwei Semestern des Studiums vor Aufnahme des Hauptstudiums, die sich nach einer Entscheidung der Leitung der Akademie des Tanzes auf Grund besonderer Begabung und Leistung herausheben).

## § 2

*Gebührenpflicht*

Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim erhebt für den Besuch der Schüler des Vorstudiums Gebühren nach dieser Verordnung. Der Unterricht von Eleven ist gebührenfrei.

## § 3

*Höhe der Gebühren*

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsbesuche. Die Gebühr beträgt pro Semester

	im Wintersemester 1999/2000 DM	ab dem Sommersemester 2000 DM
a) Klasse 1, 2, 3, 4	340	400
b) Klasse 5	375	440
c) Klasse 6	410	470.

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt 20 DM.

## § 4

*Gebührenermäßigung*

Besuchen zwei Kinder derselben Familie gleichzeitig die Akademie des Tanzes, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 3 Abs. 1 um je 20 vom Hundert, bei drei Kindern um je 30 vom Hundert, bei vier Kindern um je 40 vom Hundert und bei fünf und mehr Kindern um je 50 vom Hundert.

## § 5

*Fälligkeit der Gebühr*

Die Gebühr wird zu Beginn des Unterrichts im laufenden Semester zur Bezahlung fällig.

## § 6

*Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen*

Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Beurlaubung oder vorzeitiger Beendigung des Unterrichts in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat (z. B. Erkrankung, Wegzug der Eltern), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Gebühr.

## § 7

*Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in der Akademie des Tanzes der Staatlichen Hochschule für Musik Heidelberg-Mannheim vom 12. September 1977 (GBl. S. 395) außer Kraft.

STUTTGART, den 4. April 2000 VON TROTHA

**Verordnung  
des Kultusministeriums zur Änderung der  
Schulstiftungsverordnung**

Vom 12. April 2000

Auf Grund von § 113 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), wird verordnet:

## Artikel 1

Die Schulstiftungsverordnung vom 7. November 1977 (GBl. S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 70 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofs ist die Jahresrechnung durch einen vom Stiftungsbeirat zu benennenden Rechnungsprüfer oder eine zu benennende Einrichtung zu prüfen.«

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. April 2000

DR. SCHAVAN

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
zur Änderung der  
Hochschulvergabeverordnung**

Vom 12. April 2000

Auf Grund von § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517), wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

## Artikel 1

Die Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998 (GBl. S. 286) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

## »§ 1a

*Auswahlverfahren in besonderen Studiengängen*

Für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge gelten die dort genannten Quoten. Darüber hinaus können die Hochschulen für diese Studiengänge durch Satzung von den Vorschriften der §§ 6 bis 20 abweichende Bestimmungen treffen.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Die Hochschulen können für Aufbau- und Masterstudiengänge sowie für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge hiervon abweichende Fristen durch Satzung festlegen.«

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Wer sich für ein Zweit-, Aufbau- oder Masterstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.«

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Das Eignungsfeststellungsverfahren kann vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 3 Abs. 1 durchgeführt werden; in diesem Fall kann die Hochschule für die Teilnahme am Eignungsfest-

stellungsverfahren durch Satzung eine von § 3 Abs. 1 abweichende Frist festlegen und bestimmen, dass vom Eignungsfeststellungsverfahren ausgeschlossen ist, wer diese Frist versäumt.«

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte »mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums« gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort »Anlage« die Zahl »2« eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 7 werden die Worte »mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums« gestrichen.

5. § 11 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist; ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2003 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht; dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes nach § 14 jemanden daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen.«

6. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

»Führen die Hochschulen nach Satz 3 Nr. 4 oder 5 Auswahlgespräche oder Motivations- und Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch, können sie die Teilnahme beschränken; sie können insbesondere anordnen, dass die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren einen bestimmten Grad der Qualifikation (z. B. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) voraussetzt und die Teilnahme zu dem für einen bestimmten Studiengang geltenden Eignungsfeststellungsverfahren nur einmal möglich ist.«

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge, sofern die Hochschule keine andere Regelung getroffen hat, nach dem Grad der Qualifikation.«

7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

### »DRITTER ABSCHNITT

Vergabe von Studienplätzen  
an ausländische Staatsangehörige,  
für höhere Fachsemester sowie für Aufbau-  
und Masterstudiengänge«.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 werden die Worte »im Geltungsbereich des Grundgesetzes« durch die Worte »in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union« ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

»Bei Bildung der Rangfolge nach Studienleistungen können auch zusätzliche Auswahlkriterien gemäß § 11a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5 berücksichtigt werden.«

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Aufbaustudiengänge« durch die Worte »Aufbau- und Masterstudiengänge« ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Zuweisung eines Studienplatzes für einen Aufbau- oder Masterstudiengang erfolgt nach dem Rang, der sich auf Grund der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu einem Aufbau- oder Masterstudiengang ist, ergibt.«

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Aufbaustudiengang« durch die Worte »Aufbau- oder Masterstudiengang« ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Abweichend von Absatz 1 können die Hochschulen durch Satzung bestimmen, dass

1. die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang ist, aufgeteilt werden,
2. der maßgebliche Rang für die einzelnen Studienfächer je gesondert ermittelt wird, falls Absolventinnen und Absolventen unterschiedlicher Fachrichtungen zugelassen werden können,
3. Auswahlkriterien gemäß § 11a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5 berücksichtigt werden,
4. einzelne Leistungen berücksichtigt werden, die mit der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbau- oder Masterstudium ist, nachgewiesen sind und über die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben können.«

10. § 24 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Im Übrigen ist der Rektor oder der Universitätspräsident zuständig.«

11. Es wird folgende Anlage 1 angefügt:

»Anlage 1  
(Zu § 1 a)

**Auslandsorientierte Studiengänge; Ausländerquote**

Hochschulen	Studiengang	Abschluss	Ausländerquote
<b>Universität</b>			
Heidelberg	Medizin und Gesundheitsvorsorge in Entwicklungsländern	Master	
Hohenheim	Agriculture Sciences, Food Security, Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics	Master	50 %
Karlsruhe	Resources Engineering	Master	
Stuttgart	Infrastructure Planning	Master	
Stuttgart	Information Technology	Master	
Stuttgart	Physics	Master	
Stuttgart	Sozialwissenschaften	Diplom-Sozialw., Diplôme I.E.P. de Bordeaux	
Stuttgart	Water Resources Engineering and Management	Master	
Tübingen	Applied Environment Geoscience	Master	
Tübingen	Behavioural and Neural Science	Master	
Tübingen	Betriebswirtschaftslehre	Diplom und Diplom der Partnerhochschule	
Tübingen	Tropical Hydrogeology	Master	
Ulm	Communications Technology	Master	
Ulm	Informatik (Computer Science)	Master	
<b>Fachhochschule</b>			
Esslingen – Technik	International Industrial Management – Master of Business Administration (MBA)	Master	50 %
Esslingen – Technik	Automotive Engineering	Master	50 %
Esslingen – Technik	Information Technology and Automation Systems	Master	50 %
Konstanz	Business Information Technology	Master	50 %
Konstanz	Mechanical Engineering and International Sales Management	Master	50 %
Nürtingen	Internationales Finanzmanagement/International Finance	Master	
Offenburg	Communication and Media Engineering	Master	

Hochschulen	Studiengang	Abschluss	Ausländerquote
<b>Fachhochschule</b>			
Offenburg	International Business Consulting	Master	
Ravensburg-Weingarten	Mechatronik	Master	50 %
Reutlingen	Biobased Materials	Master	50 %
Reutlingen	Chemistry with Marketing	Bachelor	50 %
Reutlingen	Chemistry with Marketing	Diplom	50 %
Reutlingen	ESB, deutsch-amerikanisch	Diplom/ Bachelor	50 %
Reutlingen	ESB, deutsch-englisch/irisch	Diplom/ Bachelor	50 %
Reutlingen	ESB, deutsch-französisch	Diplom/ Diplom d'Etudes Supérieures	50 %
Reutlingen	ESB, deutsch-spanisch	Diplom/ Graduado Superior en Ciencias	50 %
Reutlingen	International Business	Diplom/Master	50 %
Reutlingen	Internationales Marketing (Fernstudium)	Master	50 %
Reutlingen	Internationales Marketing (Präsenzstudium)	Master	50 %
Reutlingen	Textil und Bekleidung	Master	50 %
Stuttgart (Technik)	Photogrammetry and Geoinformatics	Master	50 %.*

12. Die bisherige Anlage wird Anlage 2.

13. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001.

STUTTGART, den 12. April 2000

VON TROTHA

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
über die Prüfung zur Feststellung der  
Eignung ausländischer Studienbewerber  
(Feststellungsprüfungsverordnung – FPVO)**

Vom 12. April 2000

Es wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium  
verordnet auf Grund von

1. § 134 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Universitätsgesetzes in  
der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208) und

2. § 102 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Fachhochschulgesetzes  
in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 125).

§ 1

*Zweck der Prüfung*

Ausländische Studienbewerber, die nach den Regelungen über den Hochschulzugang nicht unmittelbar zum Studium zugelassen werden können, weisen in einer Prüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums in der angestrebten Studienrichtung erfüllen und damit für die Aufnahme eines Studiums in dieser Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule geeignet sind (Feststellungsprüfung). Die Prüfung soll erweisen, dass die ausländischen Studienbewerber imstande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbstständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang

zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch damit auseinanderzusetzen.

## § 2

### *Ort und Zeit der Prüfung*

Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird vom Leiter des Studienkollegs festgelegt und den Universitäten und Fachhochschulen mitgeteilt.

## § 3

### *Meldung und Zulassung zur Prüfung*

(1) Wer das zweite Halbjahr des Studienkollegs absolviert und alle Leistungsnachweise für das zweite Halbjahr erbracht hat, ist zur Prüfung zugelassen. Wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist, kann die Prüfung auf Antrag im Ganzen oder in einzelnen Fächern vorzeitig, in der Regel nach dem ersten Halbjahr, abgelegt werden; aus den dabei erzielten Noten werden nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 die Endnoten ermittelt; diese gehen in die Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 14 Abs. 1 ein. Bei Nichtbestehen wird eine vorzeitig abgelegte Prüfung nicht als Prüfungsversuch gewertet.

(2) Wer ein Universitätsstudium ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs aufnehmen will, wird von der Universität, an der die Vormerkung für das Fachstudium ausgesprochen wurde, dem zuständigen Studienkolleg zur Prüfung gemeldet. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Leiter des Studienkollegs.

(3) Wer ein Fachhochschulstudium ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs aufnehmen will, kann beim zuständigen Studienkolleg die Zulassung zur Prüfung beantragen; dabei ist die Studienrichtung anzugeben. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Leiter des Studienkollegs.

(4) Die Studienbewerber haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob, wann und wo sie schon einmal an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben; sie haben schriftlich zu erklären, in welchen der in den Anlagen 1 oder 2 zur Auswahl gestellten Fächern sie schriftlich geprüft werden wollen.

(5) Wer bereits zweimal erfolglos an einer Feststellungsprüfung teilgenommen hat, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

## § 4

### *Prüfungsausschuss, Fachausschüsse*

(1) Für die Durchführung der Prüfung und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird vom Leiter des Studienkollegs ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Diesem gehören an

1. der Leiter des Studienkollegs als Vorsitzender oder der auf Vorschlag des Studienkollegs vom Wissenschaftsministerium bestellte Prüfungsvorsitzende,
2. Lehrkräfte des Studienkollegs und bei Bedarf weitere Fachprüfer, die vom Leiter des Studienkollegs bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Der Vorsitzende kann an allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse teilnehmen. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses, dem die Leitung des Fachausschusses obliegt,
2. eine prüfende Lehrkraft sowie eine weitere Lehrkraft, die Protokoll führt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 5

### *Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen*

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und Zusatzfächer, die nach den Anlagen 1 und 2 den Studienrichtungen des beabsichtigten Studiums zugeordnet und im Lehrplan des Studienkollegs vertreten sind.

(2) Kann ein Studiengang keinem der in den Anlagen genannten Schwerpunktkurse zugeordnet werden, entscheidet darüber der Leiter des Studienkollegs im Benehmen mit der zulassenden Hochschule.

(3) Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und zwei weitere Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses. Bei Auswahlmöglichkeiten entscheidet der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit dem Prüfling, welche der zur Auswahl gestellten Pflichtfächer schriftlich geprüft werden. Alle Prüfungsfächer können mündlich geprüft werden.

(4) Prüfungsleistungen von Studienbewerbern für Studiengänge, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden, können in englischer Sprache erbracht werden; in diesem Falle wird das Pflichtfach Deutsch durch das Fach Englisch ersetzt. Das Studienkolleg kann zur Prüfungsvorbereitung englischsprachige Unterrichtsveranstaltungen abhalten.

(5) Bei Absolventen der schweizerischen Berufsmaturität und bei liechtensteinischen Absolventen des Vorbereitungslehrgangs Fachhochschulreife werden die in An-

lage 2 genannten Pflichtfächer gemäß Absatz 3 geprüft. Als Zusatzfächer werden die Fächer Englisch oder Französisch schriftlich oder mündlich geprüft.

(6) Wer das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe –, das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts, das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber, das Zeugnis über die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts oder das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München erworben hat, kann auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden.

(7) Leistungsnachweise deutscher Hochschulen oder Studienkollegs können vom Prüfungsvorsitzenden anerkannt werden.

#### § 6

##### *Schriftliche Prüfung*

(1) Die Prüfungsaufgaben, die aus den Stoff- oder Lehrplänen des Studienkollegs entnommen werden, sind dem Prüfungsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses zur Billigung vorzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch orientiert sich in Form und Anforderung an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber. In den schriftlichen Arbeiten der anderen Fächer können eine größere Aufgabe oder mehrere kleinere Aufgaben gestellt werden. Die Dauer der Bearbeitung beträgt in jedem Fach drei Zeitstunden.

(3) In Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuchs in der jeweiligen Sprache gestattet werden.

#### § 7

##### *Durchführung der schriftlichen Prüfung*

(1) Die Durchführung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Leiter des Studienkollegs oder einem von ihm bestellten Prüfungsbeauftragten. Sie umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.

(2) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsichtsführenden und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

#### § 8

##### *Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten*

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einer vom Prüfungsvorsitzenden bestimmten Lehrkraft korrigiert und nach Maßgabe des § 12 benotet. Der Prüfungs-

vorsitzende kann einen Zweitkorrektor bestellen; in diesem Fall gilt der auf eine Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Bewertungen; es wird nicht gerundet.

#### § 9

##### *Mündliche Prüfung*

(1) Für Kandidaten, die das Studienkolleg besucht haben, bestimmt der Prüfungsvorsitzende nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Fächer der mündlichen Prüfung. Es kann grundsätzlich in allen Fächern mündlich geprüft werden; die mündliche Prüfung ist obligatorisch, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um mehr als eine Note von den im zweiten Halbjahr des Studienkollegs erbrachten Leistungen abweicht oder das Bestehen der Prüfung oder der Teilprüfung vom Ergebnis der mündlichen Prüfung abhängt. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei schriftlich geprüften Fächern sowohl im zweiten Halbjahr des Studienkollegs als auch in der schriftlichen Prüfung keine ausreichenden Leistungen erzielt hat.

(2) Wer das Studienkolleg nicht besucht hat, wird in den Fächern der schriftlichen Prüfung und in einem der bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 nicht gewählten Fächer mündlich geprüft. Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht worden sind. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei schriftlich geprüften Fächern keine ausreichenden Leistungen erzielt hat.

#### § 10

##### *Durchführung der mündlichen Prüfung*

(1) Prüfungsfächer und Prüfungstermin der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsvorsitzenden bekanntgegeben.

(2) Die mündliche Prüfung wird nach Maßgabe des § 4 von einem Fachausschuss als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert je Fach in der Regel 15 Minuten.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zusammensetzung des Fachausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

#### § 11

##### *Bewertung der mündlichen Prüfung*

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird vom Fachausschuss die Bewertung der mündlichen Leistun-

gen nach Maßgabe des § 12 festgelegt. Kann sich der Fachausschuss nicht mehrheitlich auf eine Note einigen, wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnittswert der Bewertungen aller Mitglieder gebildet.

### § 12

#### *Bewertung der Prüfungsleistungen*

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut (1–1,5)	= eine hervorragende Leistung,
gut (1,6–2,5)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (2,6–3,5)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (3,6–4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (4,1–5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischennoten auf eine Dezimale können erteilt werden.

### § 13

#### *Prüfungsergebnisse*

(1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Nach Beendigung der Prüfung legt der Prüfungsausschuss in einer Schlussitzung aufgrund der Prüfungsleistungen und der Noten am Ende des zweiten Halbjahres des Studienkollegs die Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer fest.

(3) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen

1. bei Prüflingen, die das Studienkolleg besucht haben,

a) in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Note am Ende des zweiten Halbjahres des Studienkollegs, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung je einfach,

b) in Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die Note am Ende des zweiten Halbjahres des Studienkollegs sowie die Prüfungsleistung je einfach. Wird ein Fach nicht schriftlich geprüft und von einer mündlichen Prüfung abgesehen, zählt die Leistung des zweiten Halbjahres des Studienkollegs als Endnote,

2. bei Prüflingen, die kein Studienkolleg besucht haben, die schriftliche Prüfungsleistung doppelt, die mündliche Prüfungsleistung einfach.

(4) Die Endnote wird auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Endnoten mindestens ausreichend sind. Wurden in mehr als einem Fach keine ausreichenden Leistungen erbracht, ist die Prüfung nicht bestanden. Wurde in der Prüfung in nur einem Fach keine ausreichende Leistung erbracht, wird in diesem Fach eine Nachprüfung gestattet; der Prüfungsausschuss setzt den Termin für die Nachprüfung fest. Wird der für die Nachprüfung festgesetzte Termin vom Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen oder in der Nachprüfung keine ausreichende Leistung erreicht, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(6) Über die Schlussitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfungsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

(7) Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüflingen nach der Schlussitzung mitgeteilt.

### § 14

#### *Zeugnis*

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern anzugeben sind. In dem Zeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die aus den Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer entsprechend § 13 Abs. 4 errechnet wird. Das Zeugnis bescheinigt, dass die Inhaber die Prüfung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktkurses nach den Anlagen 1 oder 2 bestanden und ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums an Universitäten oder Fachhochschulen in den dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordneten Studiengängen nachgewiesen haben. Werden die Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 4 in englischer Sprache erbracht, bescheinigt das Zeugnis, dass das Studium in englischsprachigen Studiengängen des jeweiligen Schwerpunktkurses aufgenommen werden kann.

(2) Die Noten von freiwillig erbrachten Prüfungsleistungen in Fächern anderer Schwerpunktkurse, die nicht in die Berechnung der Endnote eingehen, können im Zeugnis vermerkt werden.

(3) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist vom Prüfungsvorsitzenden ein schriftlicher, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

### § 15

#### *Ergänzungsprüfung*

(1) Wer nach bestandener Prüfung einen Studiengang eines anderen in den Anlagen genannten Schwerpunktkur-

ses studieren will, legt eine Ergänzungsprüfung ab. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist. Der Prüfungsvorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt fest, welche der bisher erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Ergänzungsprüfung kann nur als Ganzes abgelegt werden.

(2) Wer ein Prüfungszeugnis nach § 14 Abs. 1 Satz 4 erhalten hat, und einen deutschsprachigen Studiengang des jeweiligen Schwerpunktkurses studieren will, legt die Ergänzungsprüfung im Pflichtfach Deutsch oder die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber nach der jeweiligen örtlichen Sprachprüfungsordnung ab.

(3) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

#### § 16

##### *Rücktritt von der Prüfung*

(1) Wer nach der Zulassung zur Prüfung oder Teilprüfung ohne Genehmigung durch den Prüfungsvorsitzenden von der Prüfung zurücktritt, hat diese nicht bestanden. Dem Rücktritt steht das Nichterscheinen zu der Prüfung oder einem Prüfungsteil gleich.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Prüfung wegen Krankheit nicht abgelegt werden kann. In diesem Fall ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung oder Teilprüfung als nicht unternommen.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung oder Teilprüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann eine Genehmigung für einen nachträglichen Rücktritt nicht mehr erhalten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

#### § 17

##### *Unterbrechung der Prüfung*

(1) Kann aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen die begonnene Prüfung oder Teilprüfung nicht zu Ende geführt werden, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu unterrichten. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Hat der Prüfling die Unterbrechung der Prüfung oder Teilprüfung zu vertreten, gilt diese als nicht bestanden.

Ist die Unterbrechung vom Prüfling nicht zu vertreten, wird vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

#### § 18

##### *Wiederholung der Prüfung*

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs frühestens zum folgenden Prüfungstermin, und nur im Ganzen wiederholt werden. Wird nach der nicht bestandenen Prüfung das zweite Halbjahr des Studienkollegs besucht, so werden die dort erzielten Leistungen nach Maßgabe des § 13 berücksichtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf eine Prüfung in den Fächern, die bereits bestanden wurden, verzichtet wird. Wird die Prüfung in einem bereits bestandenen Fach abgelegt, so gilt die Note der Wiederholungsprüfung.

#### § 19

##### *Unterrichtung bei Nichtbestehen der Prüfung*

Die Studienkollegs unterrichten sich gegenseitig über die Prüflinge, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben.

#### § 20

##### *Ausschluss von der Prüfung*

(1) Wird versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (Note 5,0) gewertet. Dies gilt auch für die Beihilfe zu einer Handlung nach Satz 1. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Prüfung beschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgaben.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen oder dass über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht wurde, kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die betreffende einzelne Prüfungsleistung und die festgesetzte Gesamtnote abändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen; bei Änderung der Gesamtnote ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

## § 21

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feststellungsprüfungsverordnung vom 9. November 1988 (GBl. S. 376), geändert durch Artikel 89 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), und die Feststellungsprüfungsverordnung für Fachhochschulen vom 16. Januar 1991 (GBl. S. 117) außer Kraft. Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Prüfung wird nach den in Satz 2 genannten Verordnungen zu Ende geführt.

STUTT GART, den 12. April 2000

VON TROTHA

**Anlage 1**  
(zu § 5 Abs. 1)**Prüfungsfächer am Studienkolleg  
einer Universität**

Gegenstand der Prüfung sind

1. für das Studium der Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Chemie, Chemieingenieurwesen, Diplom-Gewerbelehrer, Elektrotechnik, Geologie, Geoökologie, Informatik, Informationswirtschaft, Lebensmitteltechnologie, Maschinenbau, Mathematik, Mineralogie, Physik, Technische Biologie, Technomathematik, Vermessungswesen, Volks- und Betriebswirtschaftslehre (technisch orientiert), Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik (alternativ W-Kurs) und verwandter Studiengänge (technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge – Schwerpunktkurs T):

## 1.1 die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Physik oder Chemie oder Informatik,

## 1.2 die Zusatzfächer:

- Chemiepraktikum
- Elektrotechnik
- Englisch,

2. für das Studium der Studiengänge Medizin, Pharmazie, Biologie, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaft, Sportwissenschaft und verwandter Studiengänge (medizinische und biologische Studiengänge – Schwerpunktkurs M):

## 2.1 die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Biologie oder Chemie
- Physik oder Mathematik,

## 2.2 die Zusatzfächer:

- Lateinisch-griechische Wortkunde
- Informatik,

3. für das Studium der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Verwaltungswissenschaft (alternativ S-Kurs) und verwandter Studiengänge (wirtschafts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge – Schwerpunktkurs W):

## 3.1 die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre einschließlich Rechnungswesen (Fachverbindung).

## 3.2 die Zusatzfächer:

- Rechtskunde
- Geschichte/Geographie/Sozialkunde (Fachverbindung)
- Informationstechnologie/Informatik (Fachverbindung)
- Englisch,

4. für das Studium der sprachlichen (außer Germanistik), geschichtswissenschaftlichen (alternativ G-Kurs), rechtswissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen (beide alternativ W-Kurs) und verwandter Studiengänge (Schwerpunktkurs S) die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Zweite Fremdsprache
- Geschichte oder Sozialkunde/Geographie (Fachverbindung) oder Mathematik,

5. für das Studium der Germanistik, geisteswissenschaftlichen, künstlerischen (beide alternativ S-Kurs) und verwandter Studiengänge (Schwerpunktkurs G) die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Geschichte
- Deutsche Literatur oder Sozialkunde/Geographie (Fachverbindung).

**Anlage 2**  
(zu § 5 Abs. 1)**Prüfungsfächer am Studienkolleg einer  
Fachhochschule**

Gegenstand der Prüfung sind

1. für das Studium der Studiengänge Architektur, Augenoptik, Bauingenieurwesen, Biotechnologie, Chemie, Chemische Technik, Druckereitechnik, Ernährungstechnik, Elektrotechnik (Automatisierungstechnik, Nachrichtentechnik, Elektronik), Feinwerktechnik, Informatik, Medizintechnik, Maschinenbau (Betriebs- und Fertigungstechnik, Verfahrenstechnik), Mathematik, Medientechnik, Optoelektronik, Physik, Physikalische Technik, Product-Engineering, Produk-

tionstechnik, Sensortechnik, Textiltechnik, Vermessungswesen, Versorgungstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Weinbau und verwandter Studiengänge (technische, ingenieurwissenschaftliche, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge – Schwerpunkt T):

1.1 die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Physik oder Chemie oder Informatik,

1.2 die Zusatzfächer:

- Technisches Zeichnen
- Englisch
- Technologie,

2. für das Studium der Studiengänge Betriebswirtschaft (Außenwirtschaft, Logistik, Personalwirtschaft, Rechnungswesen, Touristik, Bewirtschaftung), Bibliothekswesen, Landwirtschaft, Landespflege, Sozialwesen, Wirtschaftsinformatik und verwandter Studiengänge (wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge – Schwerpunkt W):

2.1 die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre (Fachverbindung),

2.2 die Zusatzfächer:

- Wirtschaftskunde/Sozialkunde (Fachverbindung)
- Englisch
- Informatik.

**Verordnung  
des Innenministeriums  
zur Änderung der  
Gemeindeprüfungsordnung**

Vom 19. April 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 144 Satz 1 Nr. 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292),
2. § 2 Abs. 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des in Nummer 1 genannten Gesetzes, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium:

**Artikel 1**

Die Gemeindeprüfungsordnung vom 14. Juni 1993 (GBl. S. 494), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Bei Handvorschüssen von mehr als 1000 DM ist in angemessenen Zeitabständen eine unvermutete Prüfung vorzunehmen.«

b) in Absatz 3 wird die Angabe »1000 DM« durch die Angabe »500 Euro« ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In angemessenen Zeitabständen ist zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind.«

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In Gemeinden mit einer örtlichen Prüfungseinrichtung (§ 109 GemO) sind die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO sachlich, rechnerisch und förmlich zu prüfen; § 5 Abs. 2 und §§ 6 bis 8 gelten entsprechend. Zu den Unterlagen gehören insbesondere Dienstanweisungen, Betriebsabrechnungen, Kostenrechnungen, Unterlagen über die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung der Abschreibungen und Konzessionsabgaben, Konzessionsverträge und andere Energieverträge sowie gegebenenfalls auch der Bericht über eine Jahresabschlussprüfung (§ 111 Abs. 1 Satz 3 GemO).«

b) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.

4. § 11 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. sich die Prüfungsbehörde von der Wirksamkeit der örtlichen Prüfung oder einer Jahresabschlussprüfung (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) überzeugt hat.«

5. Nach § 12 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

»3. Unterabschnitt

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung  
von Unternehmen und Einrichtungen  
in Privatrechtsform

§ 12 a

Für die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform im Fall des § 103 Abs. 1 Satz 1

Nr. 5 Buchst. e und § 106 a GemO gelten §§ 11, 12 und 14 bis 18 entsprechend. Bei einer Schlussbesprechung ist auch die Gemeinde hinzuzuziehen und, wenn die Gemeindeprüfungsanstalt Prüfungsbehörde ist, der Rechtsaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Der Prüfungsbericht ist auch der Gemeinde und, wenn die Gemeindeprüfungsanstalt Prüfungsbehörde ist, der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass den Prüfungsfeststellungen über Anstände Rechnung getragen wird. Die Gemeinde teilt die Erledigung der Rechtsaufsichtsbehörde und, wenn die Gemeindeprüfungsanstalt Prüfungsbehörde ist, dieser mit.«

6. Der bisherige 3. Unterabschnitt wird 4. Unterabschnitt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort »Verwaltungsgemeinschaften« durch das Wort »Gemeindeverwaltungsverbänden« ersetzt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

»4. den kommunalen Stiftungen und Anstalten, die von einer Körperschaft verwaltet werden, bei der die Gemeindeprüfungsanstalt die überörtliche Prüfung durchführt,«.

cc) Nummer 8 wird gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Gemeindeprüfungsanstalt ist für die überörtliche Prüfung im Sinne von § 12 a auch bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform zuständig, an denen in Absatz 1 genannte Körperschaften und Stiftungen beteiligt sind.«

8. In § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »Finanzvorfälle nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (§ 112 Abs. 1 Nr. 4 GemO),« gestrichen.

9. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

*Kosten der Prüfung bei Sonder- und Treuhandvermögen*

Die Kosten der örtlichen und der überörtlichen Prüfung tragen die Eigenbetriebe, die anderen Sondervermögen und die Treuhandvermögen, bei denen geprüft worden ist.«

10. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Soweit die Gemeindeprüfungsanstalt für die Prüfung zuständig ist (§ 114 a Abs. 2 GemO), leitet sie den Prüfungsbericht dem Anbieter zu. Dieser hat die festgestellten Anstände auszuräumen.«

11. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

*Kosten*

Die Kosten der Programmprüfung trägt in den Fällen des § 114 a Abs. 2 GemO der Anbieter des Programms, die Kosten der Tätigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt in den Fällen des § 114 a Abs. 3 Sätze 5 und 6 GemO die antragstellende Gemeinde. Mehrere Anbieter oder Antragsteller sind Gesamtschuldner.«

12. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

*Weitere Mitwirkung der Gemeindeprüfungsanstalt*

Die Gemeindeprüfungsanstalt wirkt an der Programmprüfung nach Maßgabe des § 114 a Abs. 3 Sätze 5 und 6 GemO auch bei den Landkreisen und den in § 13 Abs. 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit.«

13. Der 5. Abschnitt wird aufgehoben.

14. Der bisherige 6. und 7. Abschnitt werden 5. und 6. Abschnitt.

15. Die bisherigen §§ 27 und 28 werden §§ 23 und 24.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 b am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 b tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Für Jahresabschlussprüfungen, die nach bisherigem Recht fortgeführt und abgeschlossen werden (Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1999, GBl. S. 292), gelten die bisherigen §§ 23 bis 26 der Gemeindeprüfungsordnung weiter.

STUTTGART, den 19. April 2000

DR. SCHÄUBLE

**Verordnung**

**des Ministeriums Ländlicher Raum  
über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst  
für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2000**

Vom 30. April 2000

Auf Grund von §§ 23 und 24 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522), wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

*Geltungsbereich*

Die Verordnung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2000.

## § 2

*Zulassungszahl*

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 50 festgesetzt.

## § 3

*Vergabe der Ausbildungsplätze*

Die Ausbildungsplätze, die nach Zulassung der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 LBG vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber verbleiben, werden nach folgenden Quoten vergeben:

1. 90 vom Hundert nach Eignung und Leistung,
2. 10 vom Hundert für besondere persönliche oder soziale Härtefälle.

## § 4

*Auswahlkriterien*

Für die Auswahl nach Eignung und Leistung ist die Note der Diplomprüfung maßgebend.

## § 5

*Antrag auf Zulassung, Antragsfristen*

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bis spätestens 1. August 2000 zu beantragen. In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber einbezogen, die bis zum 1. August 2000 alle Unterlagen nach § 8 Abs. 2 bis 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst vorgelegt haben. Bewerber, die am 1. August 2000 noch nicht im Besitz ihres Diplomzeugnisses sind,

werden noch in das Auswahlverfahren einbezogen, wenn der nach § 6 für die Zulassung zuständigen Forstdirektion das Diplomzeugnis bis zum 25. August 2000 vorliegt. Zugelassene Bewerber müssen bis zum 8. September 2000, im Nachrückverfahren bis zum 18. September 2000 der Forstdirektion schriftlich mitteilen, ob sie den Vorbereitungsdienst antreten werden oder nicht. Im Übrigen gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Bei Nichtantritt des zugewiesenen Ausbildungsplatzes zu dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt wird die Zulassung unwirksam, sofern nicht auf Antrag von der Forstdirektion gestattet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt in die Ausbildung einzutreten.

## § 6

*Zuständigkeit für die Zulassung*

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 2000 entscheidet die Forstdirektion Freiburg.

## § 7

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Forstdienst im Jahr 1999 vom 10. Juni 1999 (GBl. S. 244) außer Kraft.

STUTT GART, den 30. April 2000

STAIBLIN

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTFLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 6 66 01-32, Telefax (0711) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr.100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 6,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

*Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>*